

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2009

Nr. 2009/2208

Änderung der Vollzugsverordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Kranken-pflegeversicherung

1. Erwägungen

Gestützt auf Art. 55a KVG (Revision 2000) erliess der Bundesrat am 3.7.2002 die Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die Geltungsdauer wurde auf drei Jahre festgelegt. Kurz vor Ablauf dieser Frist verlängerte der Bund die Geltungsdauer um weitere drei Jahre. Am 13.6.2008 verlängerte das eidgenössische Parlament die Geltungsdauer bis 31. Dezember 2009 und änderte Art. 55a KVG insofern, als neu auch unselbstständig tätige Ärzte und Ärztinnen sowie Einrichtungen nach Art. 36a KVG dem Zulassungsstopp unterstellt werden konnten. Am 14.2.2009 trat die entsprechende Änderung der bundesrätlichen Verordnung in Kraft. Der Kanton Solothurn hat damals seine Vollzugsverordnung nicht geändert und damit den Zulassungsstopp nicht ausgedehnt. Am 12.6.2009 änderte das eidg. Parlament Art. 55a KVG erneut. Einerseits wurde der Zulassungsstopp auf den ambulanten Bereich von Spitälern (Art. 39 KVG) ausgedehnt, andererseits wurden neu die Leistungserbringer nach Art. 38 KVG (z.B. Chiropraktoren, Hebammen und Physiotherapeuten) sowie Hausärzte (Weiterbildungstitel: „Allgemeinmedizin“, „Praktischer Arzt“, „Innere Medizin“ und „Kinder- und Jugendmedizin“) vom Stopp befreit. Die Geltungsdauer wurde bis Ende 2011 verlängert. Die entsprechende Änderung der bundesrätlichen Verordnung erfolgte am 21.10.2009.

Da nach wie vor die Kantone bestimmen können, welche Leistungserbringer dem Zulassungsstopp unterstellt werden, soll durch eine Änderung der kantonalen Vollzugsverordnung Klarheit geschaffen werden.

Apotheker sollen wie bisher nicht dem Stopp unterstellt werden, da sie die Kosten für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) nicht selbst generieren, sondern nur aufgrund von Arztrezepten Medikamente abgeben. Der Kanton Solothurn hat zudem aufgrund der Selbstdispensation eine wesentlich geringere Apothekendichte als die meisten anderen Kantone. Auch Zahnärzte sollen wie bisher vom Zulassungsstopp ausgenommen werden, da sie nur einen sehr kleinen Teil ihrer Leistungen zu Lasten der OKP erbringen.

Die vor vier Jahren im Kanton Solothurn eingeführte Möglichkeit der Anstellung von Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung ist von der Ärzteschaft nicht stark genutzt worden. Bei den weiterhin dem Zulassungsstopp unterstehenden Weiterbildungstiteln sind es rund 10 Stellen von angestellten Ärzten und Ärztinnen. Davon fallen 6 Stellen auf die Psychiatrie, wo bis vor kurzem in einigen Regionen des Kantons eine Unterversorgung herrschte, und 2 Stellen auf einen Leistungserbringer, der faktisch eine Klinik der Solothurner Spitäler AG führt. Der Bereich „Angestellte Ärzte“ ist somit wirtschaftlich

so unbedeutend, dass der zusätzliche administrative Aufwand für die Ausdehnung des Zulassungsstopps in einem schlechten Verhältnis zu einem allfälligen Nutzen stehen würde.

Betriebe, die unter Art. 36a KVG fallen (Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen) gibt es im Kanton Solothurn nur zwei. Die meisten der dort tätigen Ärzte und Ärztinnen verfügen zudem über eine persönliche Zulassung. Es kann deshalb auf eine Unterstellung unter den Zulassungsstopp verzichtet werden.

Eine Unterstellung des ambulanten Bereichs der öffentlichen Spitäler würde in vielen Punkten den service public tangieren (z.B. Notfallbereich, Behandlungspflicht und Ausbildung der Ärzteschaft). Neben rechtlichen Problemen würde eine Unterstellung grosse Vollzugsprobleme auf der administrativen Ebene zur Folge haben. Da die Privatspitäler im Kanton Solothurn nach dem Belegarztprinzip geführt werden, verfügen fast alle dort tätigen Ärzte und Ärztinnen über eine persönliche Zulassung. Eine Unterstellung würde daher primär zu Doppelspurigkeiten führen. Bei all diesen Erwägungen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass es sich beim Zulassungsstopp lediglich um eine Übergangslösung handelt (befristet bis Ende 2011).

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

RRB Nr. 2009/2208 vom 1. Dezember 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 3. Juli 2002¹⁾ sowie auf § 26 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 3. April 1996²⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 21. Juni 2005³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 mit Sachüberschrift lautet neu:

§ 1. Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für alle selbstständig tätigen Ärzte und Ärztinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens über keine Zulassungsbewilligung und nicht über einen der folgenden Weiterbildungstitel verfügen:

- a) Allgemeinmedizin;
- b) Praktischer Arzt oder praktische Ärztin als einziger Weiterbildungstitel;
- c) Innere Medizin als einziger Weiterbildungstitel;
- d) Kinder- und Jugendmedizin.

²Für die übrigen in Art. 55a KVG und in der eidgenössischen Verordnung aufgeführten Kategorien von Leistungserbringern gilt der Zulassungsstopp nicht. Sie benötigen zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung keine Zulassungsbewilligung.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ SR 832.103.

²⁾ BGS 832.13.

³⁾ GS 100, 170 (BGS 832.14).

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected, fluid strokes that form a monogram-like shape.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2), HS, CL

Bundesamt für Gesundheit, Kranken- und Unfallversicherung, 3003 Bern

Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAESO), Schmiedengasse 33,
5012 Schönenwerd

Fraktionspräsidien (5)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (Rechtsdienst, Einleitung Einspruchsverfahren)

GS, BGS

Amtsblatt

Veto Nr. 213 Ablauf der Einspruchsfrist: 19. Februar 2010.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separat-Druck geplant